

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



44. Jahrgang – Nummer 12 – 27.09.2018

INHALTSVERZEICHNIS

62/2018	Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung vom 11.10.2018	2 - 3
63/2018	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorffeld I“ in Delbrück-Mitte Hier: Öffentliche Auslegung	4 - 5
64/2018	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Dorffeld II“ in Delbrück-Mitte Hier: Öffentliche Auslegung	6 - 7
65/2018	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte Hier: Öffentliche Auslegung	8 - 9
66/2018	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Delbrück vom 21.09.2018	10 - 12
67/2018	Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Nordring und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Stadt Delbrück vom 21.09.2018	13 - 16

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.stadt-delbrueck.de

EINLADUNG

zur Sitzung **des Rates**
am **Donnerstag, 11. Oktober 2018, 18:00 Uhr**
Ort: **Stadthalle Delbrück, Boker Straße 6**

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Bestellung des Schriftführers
2. Fragestunde für Einwohner
3. Vorstellung eines externen Dienstleisters für die Prüfung und Beantragung von Fördermitteln
- Präsentation von Marc-Oliver Krüger, Deutsche Fördermittelakademie -
4. Beantragung von Bundes-Fördermitteln für den Breitbandausbau mit Glasfaserkabel für die unterversorgten Bereiche der Stadt Delbrück. 2018/139
5. Schlussbesprechung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2017 des Abwasserwerkes der Stadt Delbrück 2018/144
6. Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns 2017 des Abwasserwerkes der Stadt Delbrück und Erteilung der Entlastung 2018/147
7. Schlussbesprechung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017 der Stadtbetriebe Delbrück 2018/148
8. Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2017 der Stadtbetriebe Delbrück und Erteilung der Entlastung 2018/146
9. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017 der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück, Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes und Erteilung der Entlastung 2018/140
10. Neue zweizügige Kindertagesstätte in Delbrück-Mitte 2018/138
11. Neubau eines Geh-/Radweges entlang der Landesstraße L 751 (Kaunitzer Straße) von Steinhorst nach Kaunitz als Bürgeradweg (Lückenschluss) 2018/156

- | | | |
|-----|--|----------|
| 12. | 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück
a) Ergebnisse aus der Offenlegung
b) Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
c) Feststellungsbeschluss | 2018/151 |
| 13. | 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück
a) Vorstellung der Änderungspunkte
b) Änderungsbeschluss | 2018/150 |
| 14. | Bebauungsplan Nr. 22 „Tetbusch“ in Delbrück-Mitte, 3. Änderung
a) Vorstellung des Entwurfes
b) Änderungsbeschluss | 2018/152 |
| 15. | Bebauungsplan Nr. 56 „GE Bösendamm“ in Delbrück-Mitte, 2. Änderung
a) Ergebnisse aus der Information der Öffentlichkeit bzw. der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
b) Ergebnisse aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel zur Information der Öffentlichkeit bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB
c) Satzungsbeschluss | 2018/153 |
| 16. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112 „Seniorenresidenz Rietberger Straße“ in Delbrück-Mitte
a) Ergebnisse aus der Information der Öffentlichkeit bzw. der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
b) Ergebnisse aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel zur Information der Öffentlichkeit bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB
c) Satzungsbeschluss | 2018/154 |
| 17. | Bebauungsplan Nr. 114 „Gewerbepark Hagen“ in Delbrück-Hagen
a) Vorstellung des Entwurfes
b) Aufstellungsbeschluss | 2018/149 |
| 18. | Überprüfung der Baumstandorte stadteigener Bäume in allen Wohnbaugebieten der Stadt Delbrück
- Antrag der SPD-Fraktion - | 2018/109 |
| 19. | Ökologische Nischen auf Friedhöfen
Projekt zum Schutz von Wildbienen und anderen Insekten auf den Weg bringen
- Gemeinsamer Antrag von FDP-Ratsmitglied Özmen und der GRÜNE-Fraktion - | 2018/157 |
| 20. | Ökologische Nischen auf Friedhöfen
Projekt zum Schutz von Wildbienen und anderen Insekten auf den Weg bringen
- Anfrage der Ratsfrau Özmen - | 2018/158 |
| 21. | Änderung der Geschäftsordnung des Rates
- Antrag der SGD-Fraktion - | 2018/159 |
| 22. | Kein Aktionismus für private Ersatz-Realschule
- Antrag der SGD-Fraktion - | 2018/160 |
| 23. | Mitteilungen der Verwaltung | |

Delbrück, den 27.09.2018

gez. Werner Peitz
Bürgermeister

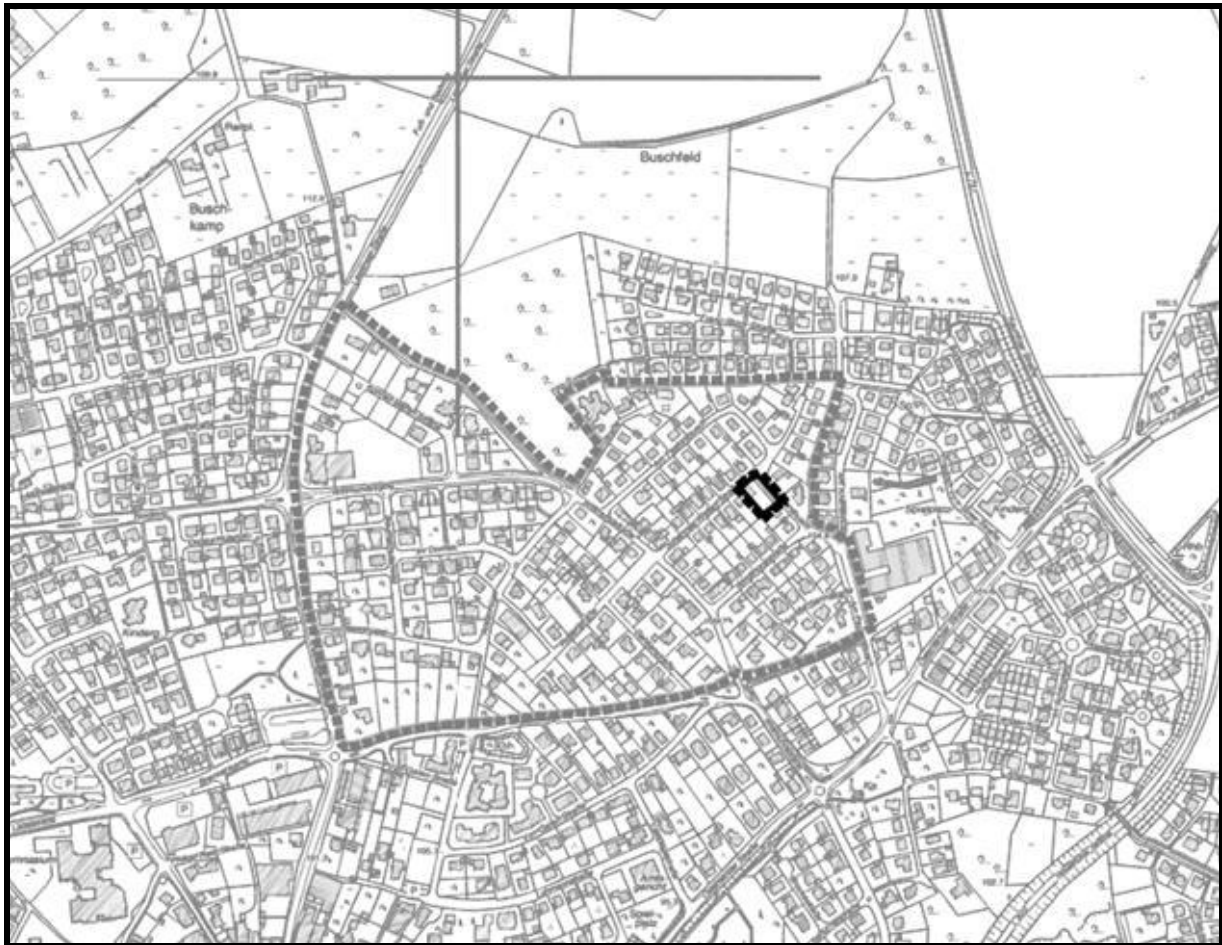
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Dorffeld I“ in Delbrück-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorffeld I“ in Delbrück-Mitte unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,09 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 11 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Dorffeld I“.



Nach Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Zf. 2 BauGB wird nunmehr die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 08.10.2018 bis 08.11.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Marktstr. 6, 33129 Delbrück, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich VI Bauen und Planen, 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die auszulegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB im Internet unter der Adresse www.stadt-delbrueck.de, Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Offenlegung Bauleitpläne“, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 13a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Delbrück, den 27.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Peitz

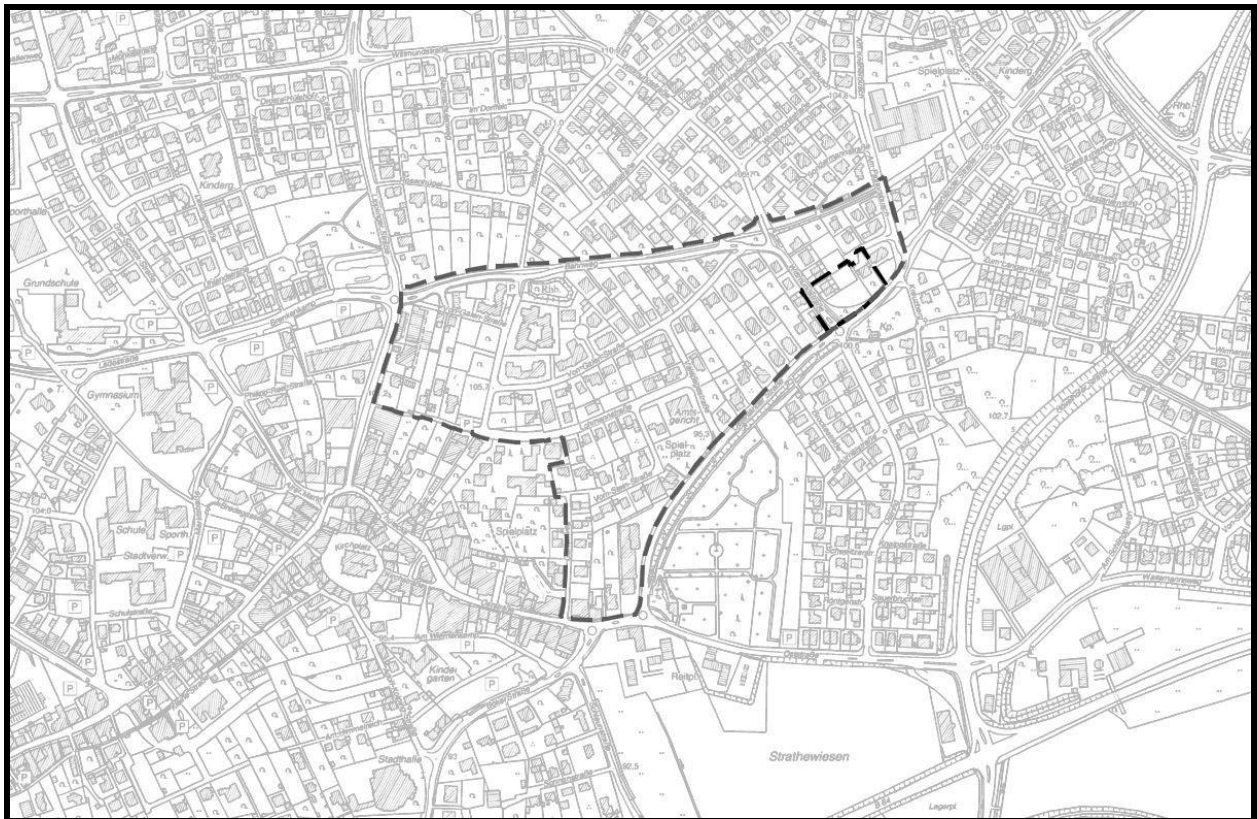
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 „Dorffeld II“ in Delbrück-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Dorffeld II“ in Delbrück-Mitte unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,45 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 11 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Dorffeld II“.



Nach Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Zf. 2 BauGB wird nunmehr die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 08.10.2018 bis 08.11.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Marktstr. 6, 33129 Delbrück, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich VI Bauen und Planen, 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die auszulegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB im Internet unter der Adresse www.stadt-delbrueck.de, Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Offenlegung Bauleitpläne“, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 13a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Delbrück, den 27.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Peitz

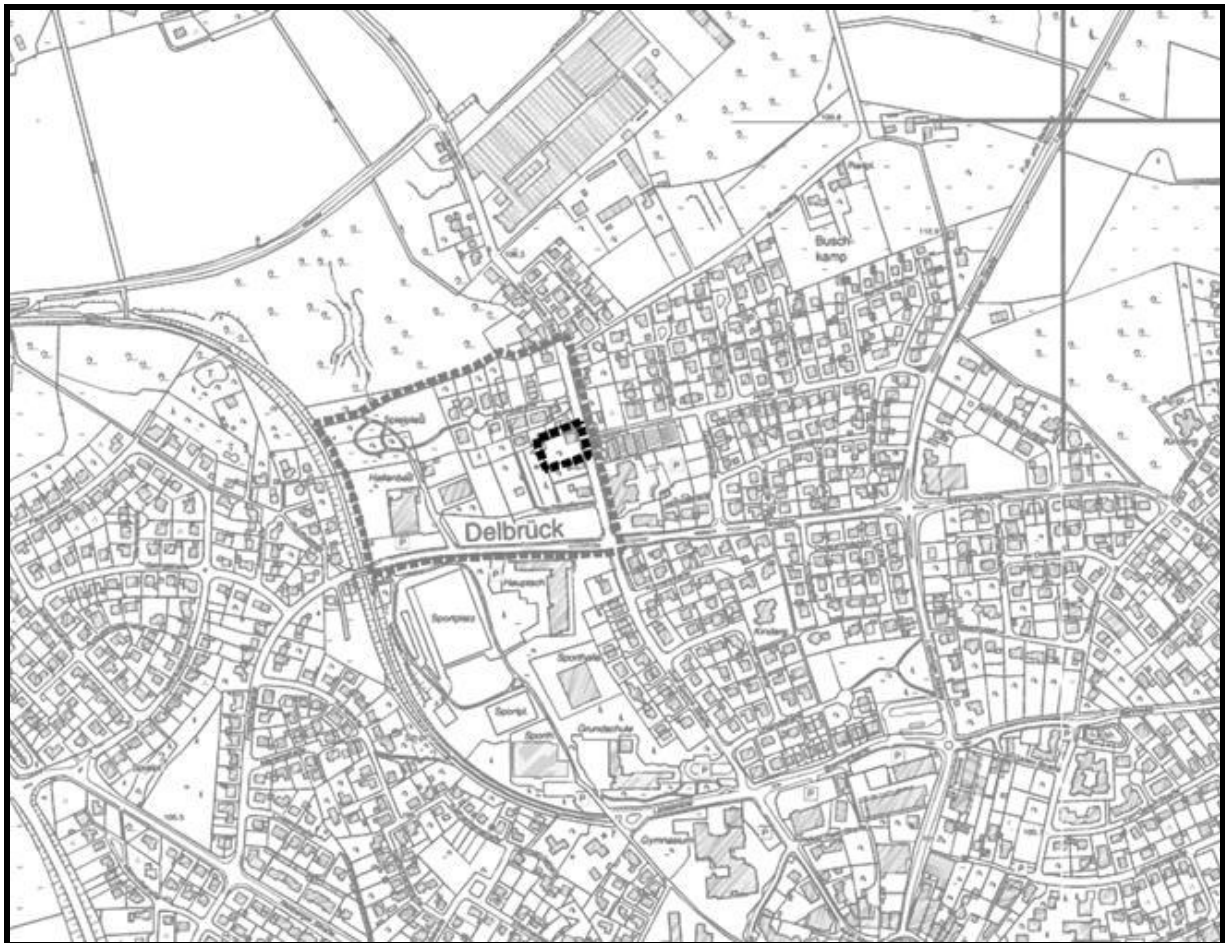
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,15 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 11 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“.



Nach Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Zf. 2 BauGB wird nunmehr die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 08.10.2018 bis 08.11.2018 einschließlich

in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Marktstr. 6, 33129 Delbrück, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich VI Bauen und Planen, 2. OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die auszulegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB im Internet unter der Adresse www.stadt-delbrueck.de, Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Offenlegung Bauleitpläne“, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 13a Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Delbrück, den 27.09.2018
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Gebührensatzung
für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Delbrück
vom 21.09.2018

Rechtsgrundlagen:

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung.
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 1
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Delbrück werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind alle Badegäste mit Ausnahme der Personen unter Ziffer 4 des Gebührentarifs.

§ 3
Fälligkeit

Die Gebühren für die Eintrittskarten sind vor Inanspruchnahme des Hallenbades an der automatischen Kassenanlage zu entrichten. Bei Ausfall der automatischen Kassenanlage ist die Gebühr an das Service-Personal des Hallenbades zu entrichten.

§ 5
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 20,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 150,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 75,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Kartenart und Personen	Gebühr in Euro
1.	Einzelkarte	
1.1	Erwachsene	3,50
1.2	Schüler, Jugendliche, Studenten, Behinderte, Schwerbeschädigte ab 50 % Grad der Behinderung (GdB.), Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten und Personen aus Einrichtungen und Heimen (Die Einrichtungen müssen bei der Stadt registriert sein.)	2,50
2.	Tageskarte Familie	
2.1	Tageskarte Familie (2 Erwachsene u. 2 Kinder)	10,00
2.2	Delbrückkarte - Tageskarte Familie ermäßigt (2 Erwachsene u. 2 Kinder)	9,00
3.	Geldwertkarten (15 % Rabatt)	
3.1	Geldwertkarte 25 €	21,25
3.2	Geldwertkarte 50 €	42,50
3.3	Geldwertkarte 75 €	63,75
4.	Freien Eintritt haben	
4.1	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	
4.2	Körperbehinderte Kinder und Jugendliche ab 50 % GdB, einschließlich einer Begleitperson	
4.3	Amtlich zuerkannte Begleiter von Schwerbeschädigten ab 50 % GdB.	
4.4	Sportabzeichenbewerber-innen zur Ablegung der Schwimmprüfung (während der vorgegebenen Termine)	
5.	Vereinsschwimmen (gilt nur für Mitglieder des jeweiligen Vereines während dessen Schwimmzeiten)	
5.1	Erwachsene	2,50
5.2	Personen, welche unter 1.2 fallen	1,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Delbrück vom 21.09.2018 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, 21.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Satzung über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Nordring und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Stadt Delbrück vom 21.09.2018

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Der Wohnmobilstellplatz am Nordring ist Eigentum der Stadt Delbrück und wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Delbrück mit Wohnmobil zum Übernachten im Fahrzeug. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Gebühr entrichtet.

§ 2 Abgrenzung der Nutzung

1. Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
2. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
3. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
4. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Stadtgebiet Delbrück auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
5. Die Nutzung mit Zelten, Wohnanhängern u.a. ist ausgeschlossen.

§ 3 Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Delbrück. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Parkschein von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen. Die Stadt Delbrück behält sich vor, z.B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Stellplatzes, die Erlaubnis zu widerrufen und ggf. einen Platzverweis zu erteilen.

§ 4 Nutzung des Stellplatzes

1. Die ausgewiesene Fläche steht ausschließlich für selbstfahrende Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
2. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen.

4. Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes über Nacht aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz zur Zahlung fällig.
5. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
6. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.
7. Die Höchstdauer für das Verweilen wird auf 7 Tage pro Besuch. Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Stadt Delbrück möglich.
8. Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. An- und Abfahrten sind während der Nachtruhe nicht zulässig.
10. Nicht erlaubt ist
 - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - das Zelten,
 - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien,
 - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien,
 - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - das Freihalten von Stellplätzen,
 - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.
11. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
12. Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche des Wohnmobilstellplatzes durch die Stadt Delbrück vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne, dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Delbrück entsteht.
13. Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Stadt Delbrück bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Anweisung des Kontrollpersonals den Parkschein vorzuzeigen.

§ 5

Ver- und Entsorgung

1. Die Entsorgung von Abwasser- und Fäkalien ist kostenlos und nur an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation zulässig. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.

§ 6

Benutzungsgebühr

1. Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Benutzungsgebühr pro Stellplatz erhoben. Diese beträgt 9,00 € pro Tag. Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden. Die Stellplatzgebühr ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Die Stellplatzgebühr ist nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Stellplatzgebühr erhält der Nutzer einen Parkschein. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzschreibe auszulegen.

2. Die Stellplatzgebühr beinhaltet das Recht zur kostenlosen Benutzung der Ver- und Entsorgungseinheiten für Strom, Wasser und Abwasser, sowie die Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Delbrück nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Delbrück die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Nordring untersagen.

Wird ein Parkschein nicht gelöst, wird eine pauschale Stellplatzgebühr in Höhe von mindestens 20,00 Euro nachberechnet.

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- entgegen § 3 dieser Satzung den Stellplatz oder seine Einrichtungen nutzt, ohne Nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 4 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Delbrück ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung den Platz zu räumen nicht nach, ist die Stadt Delbrück berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Nordring und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Stadt Delbrück vom 21.09.2018 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, 21.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Peitz